



Stand der ESG- Offenlegung im Asset & Wealth Management – Update 2022

Inhaltsverzeichnis



Management Summary	3
Einleitung	4
Anleger	5
Finanzvertrieb	8
Fondsemittenten	10

Management Summary

Unsere erste Studie zusammen mit Morningstar aus dem Jahr 2021 hat gezeigt, dass sich Anleger und Finanzvertrieb deutlich mehr Transparenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und eine größere Auswahl nachhaltiger Produkte wünschen. In diesem Update beleuchten wir die neuen Erkenntnisse aus dem Jahr 2022 im Hinblick auf die drei Perspektiven der Anleger, des Finanzvertriebs und der Fondsemittenten. Nach wie vor sehen wir auch in 2022, dass der Wunsch in nachhaltige Produkte zu investieren, bei den Anlegern ungebrochen ist. Zugleich fehlt es nach wie vor an Transparenz, um besser informiert in die Auswahlentscheidung für nachhaltige Produkte gehen zu können. Anleger achten vermehrt auf den Einfluss, den ihre Investments auf die Umwelt ausüben. Regularien wie die **Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)**, **Markets in Financial Instruments Directive II (MiFID II)** oder die **Insurance Distribution Directive (IDD)** verändern Portfoliostrukturen und den allgemeinen Produktkatalog auf Seiten des Finanzvertriebs mit einem steigenden Trend zu nachhaltigen ESG-Produkten deutlich.

Die wichtigsten Erkenntnisse zum Jahresende 2022:

- **Offenlegungsdetailliefe:** Noch nicht granular genug auf allen Ebenen für den Endverbraucher; Erwartungen liegen auf Level-II-Umsetzung der SFDR im Jahr 2023
- **Produktvielfalt:** Steigende Bandbreite an ESG-Strategien – uneinheitliche Datenlage und heterogene Ausprägungen erschweren die Vergleichbarkeit der Produkte
- **Datenverfügbarkeit:** ESG-Daten noch nicht gut verfügbar auf Anbieter- und Vertriebspartnerebene
- **MiFID II/IDD:** Benennung von Nachhaltigkeitspräferenzen von Seiten der Anleger und Berücksichtigung im Anlageprozess erforderlich
- **European ESG Template (EET):** Start des Austausches von (teils regulatorisch vorgeschriebenen) ESG-Daten zwischen Marktteilnehmern über die Formvorlage von FinDatEx. Weitere Anpassungen werden für 2023 erwartet
- **Mittelabflüsse:** Inflation und Rezession sorgen bei den verwalteten Vermögen für Mittelabflüsse
- **Umstufungen:** Insbesondere im vierten Quartal 2022 zeichnete sich eine umfangreichere Herabstufung in den Produkten ab

Die Kernherausforderungen, die sich bereits im Jahr 2021 abzeichneten, sind weiterhin immanent. Insbesondere die fehlende einheitliche Definition für nachhaltige Investments und Kalkulationslogik lässt weiterhin Raum für Interpretationen in der SFDR. Darüber hinaus beschäftigen neue Anforderungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anbieter, Finanzvertrieb und Fondsemittenten viele Branchenakteure.

Einleitung

Bereits unsere erste Studie aus dem Jahr 2021 hat gezeigt, dass sich Anleger und Finanzvertrieb deutlich mehr Transparenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und eine größere Auswahl nachhaltiger Produkte wünschen. Zusätzlich zeichnete sich bereits ein allgemeines Wachstum in der nachhaltigen Produktpalette ab.

In diesem Update werden wir auf konkrete Auswirkungen der regulatorischen Änderungen auf die Anleger, den Finanzvertrieb und die Fondsemittenten seit unserer letzten Veröffentlichung aus dem Jahr 2021 eingehen. Wir erklären, welchen Einfluss die Änderungen bislang mit sich bringen und ob sich diese bereits in den Zahlen der Angebotspalette der Fondsemittenten widerspiegeln. Eine der Hauptursachen für den stetigen Wandel ist der Wunsch der Anleger nach nachhaltigeren Finanzprodukten und besser vergleichbaren Produkten. Dieser Wandel lässt auf dem Anlegermarkt zugleich einen erhöhten Investitionsdruck entstehen, da ein deutlich steigendes Angebot in Verbindung mit der fehlenden Transparenz automatisch zu Entscheidungsschwierigkeiten führt. Die fehlende Transparenz hängt im Wesentlichen mit der Geschwindigkeit der Umsetzung multipler

Regularien zusammen. So werden beispielsweise erst mit Inkrafttreten von Level II der SFDR ab Januar 2023 erweiterte Transparenzpflichten eingefordert.

Weitere Neuheiten, die Branchenakteure im Jahr 2022 berücksichtigen mussten, sind unter anderem innerhalb der **Markets in Financial Instruments Directive II (MiFID II)** und der **Insurance Distribution Directive (IDD)** zu sehen. Hierbei handelt es sich um die Einführung von Nachhaltigkeitspräferenzen im Bereich der Artikel 8 und 9 der SFDR bei der Anlage- und Versicherungsberatung, die bei Anlegern abzufragen sind und den Finanzvertrieb somit vor neue Herausforderungen stellt. **Ein Teil der Artikel-8-Anlageprodukte musste dadurch sogar aus der nachhaltigen Beratung ausgeschlossen werden, da diese nun als nicht konform im Sinne der MiFID II klassifiziert werden und somit regulatorisch nicht mehr zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels beitragen.** Auf der anderen Seite wurde das sogenannte European ESG Template (EET) eingeführt, was dazu beiträgt, den Datenaustausch zwischen Vermögensverwaltern und Vertreibern zu vereinfachen.



Anleger

Aus Sicht der Anleger lassen sich die Neuheiten in vier wesentliche Kategorien unterteilen, in denen es bedeutende Änderungen gab oder Ausarbeitungsbedarf besteht: Offenlegungsdetailtiefe, Produktvielfalt, MiFID II und Mittelabflüsse in verwaltetes Vermögen.

Offenlegungsdetailtiefe

Aufgrund der verschiedenen Auslegungen der „nachhaltigen Investitionen“ nach Artikel 2 der SFDR oder Artikel 3 der EU-Taxonomie ist ein Vergleich der Fonds für Anleger schwierig. Die SFDR zielt auf einen positiven Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen ab, bei dem keines der sogenannten „Do no significant harm“-Kriterien (DNSH) wesentlich verletzt wird und Praktiken guter Unternehmensführung (Good Governance-Grundsätze) anzuwenden sind.

Die Taxonomie dagegen zielt auf die Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten ab, die mindestens zu einem der sechs Umweltziele beitragen:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen
- Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung von Verschmutzung
- Schutz von Ökosystemen und Biodiversität

In diesem Zusammenhang dürfen die anderen Umweltziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt werden (DNSH-Bewertung). Zusätzlich dazu müssen die Mindestschutzmaßnahmen der Menschenrechte eingehalten werden (Minimum Social Safeguards).

Die Herausforderungen für Anleger sind hierbei die **uneinheitlichen Definitionen** für nachhaltige Investitionen und die fehlende **Mindesteinhaltungsquote** oder **Kalkulationslogik**, die Regulatoren nicht definiert haben. Die Verantwortung der Berechnung wird damit auf den Asset Manager übertragen, womit es zusätzlich schwieriger wird, die verschiedenen Fonds und Anlageprodukte zu vergleichen.

Die Folge für Endverbraucher: eine auf allen Ebenen zu geringe Granularität, um Transparenz und Vergleichbarkeit für optimale Entscheidungen zu gewährleisten.



Produktvielfalt

Neben der Granularität der Offenlegung und den damit verbundenen, unterschiedlichen Ansätzen der Asset Manager ist eine gestiegene Anzahl an angebotenen Produkten im Markt zu erkennen. Derzeit sind noch verhältnismäßig wenig Strategien zu Mobilität, Biodiversität, Ökosysteme oder Wasser im Markt zu sehen.

Die Vermögensverwalter haben die Palette der Artikel-8- und Artikel-9-Produkte zwar in Bezug auf Anlageklasse, Marktengagement, Anlagestil und Thema weiter ausgebaut, dabei dominieren allerdings nach wie vor die Aktienangebote, gefolgt von festverzinslichen Produkten.

Mit Blick auf die Taxonomie zeigt sich, dass sich die Bewertung und Einordnung der Fonds rein auf unternehmensbasierten Daten stützt und diese Daten derzeit nur wenige Unternehmen berichten. Zudem sind bei der Bewertung der Portfolios grundlegend zwei verschiedene Ansätze möglich. Während einige Unternehmen unter bestimmten Bedingungen ihre gesamten Einnahmen aus nachhaltigen Aktivitäten als nachhaltig deklarieren können, dürfen andere wiederum nur Einnahmen aus bestimmten nachhaltigen Aktivitäten in diese Rechnung mit einfließen lassen. Diese beiden Ansätze, die allgemein als umsatzzgewichtete und „Pass-Fail-Ansätze“ bezeichnet werden, führen bisweilen zu gegensätzlichen Ergebnissen: ein hoher Prozentsatz nachhaltiger Investitionen im ersten und ein viel geringerer im zweiten Fall.

Des Weiteren muss für den DNSH-Test eine Liste von Principal-Adverse-Impact-Indikatoren berücksichtigt werden. Hierbei hat die Aufsichtsbehörde jedoch ebenfalls keine Schwellenwerte definiert, so dass die Bestimmungen dieser Werte dem Ermessen der Vermögensverwalter überlassen sind. Die uneinheitliche Datenlage erschwert ebenfalls die Vergleichbarkeit der einzelnen Produkte im Markt. Auch wird durch die steigende Bandbreite der ESG-Anforderungen die Anwendung zusätzlicher Strategien ermöglicht und gefördert. Die Komplexität auf dem Anlegermarkt wird durch diese Faktoren deutlich gesteigert, was sich erschwerend auf die Entscheidungsfindung und Transparenz auswirkt.



Markets in Financial Instruments Directive II (MiFID II)

Mit Blick auf die MiFID-II-Veränderungen steht hier klar die Benennung der Nachhaltigkeitspräferenzen im Fokus, die die gesamte Einordnung der verschiedenen Produktklassifizierungen nach Artikel 8 und 9 der SFDR weiter einschränkt. Gemäß Artikel 2 Nr. 7 der MiFID II (die am 2. August 2022 in Kraft getreten ist) muss der Anleger nun auch Auskunft über sein Interesse äußern. Zur Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen werden die klassifizierten Produkte nochmals mit den Kundenanforderung des Anlegers abgestimmt und anhand der Interessen nach (a) ökologisch nachhaltigen Investitionen (Taxonomie), (b) nachhaltigen Investitionen (SFDR) und (c) nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) eingeordnet. Für die einzelnen Präferenzen muss der Anleger nun auch Mindestanteile bestimmen und vorgeben, wie die Fonds strukturiert sein sollen.

Fazit:

Die steigende Produktvielfalt erhöht die Komplexität des Auswahlprozesses für Anleger, während die inflationäre und rezessive Marktsituation einen leichten Rückgang der verwalteten Vermögen verursacht. Um die MiFID-II-Anforderungen abdecken zu können, haben die Vermögensverwalter mit Produktumklassifizierungen reagiert.

Mittelabflüsse in verwaltetes Vermögen

Auf den ersten Blick wird die Produktvielfalt durch die Veränderungen der letzten Monate geschmälert. Allerdings ist neben der Beschränkung der Fonds durch die Nachhaltigkeitspräferenzen seit dem zweiten Quartal 2022 auch ein neuer Trend zu verzeichnen. So werden immer mehr Artikel-6-Produkte in Artikel-8- und Artikel-9-Produkte umklassifiziert. Somit ist im Markt eine wachsende Anzahl von Artikel-8- und Artikel-9-Produkten zu verzeichnen.

Auf der anderen Seite nimmt die Anzahl der Artikel-6-Produkte immer weiter ab und auch die Inflation gekoppelt mit der Rezession führt zu einem leichten Rückgang des Gesamtvolumens. Darauf gehen wir unter dem Punkt „Fondsemitten“ noch konkreter ein.



Finanzvertrieb

In diesem Teil fokussieren wir uns auf die Herausforderungen bei der Umsetzung der ESG-Regularien für Asset Manager und haben uns dazu auf die nachfolgenden Aspekte konzentriert.

Offenlegungsdetailliefe

Genau wie die Anleger stellt die uneinheitliche Nachhaltigkeitsdefinition auch den Finanzvertrieb vor Herausforderungen. Da die SFDR kein festes ESG-Label konstituiert, bestehen weiterhin Unsicherheiten darüber, inwiefern nachhaltige Investitionen zu berücksichtigen sind – vor allem hinsichtlich der zwei Ebenen der Aktivitäts- und Unternehmenssparte, die die Berechnungsmethodik der Nachhaltigkeit eines Portfolios bestimmen.

Generell lässt sich sagen, dass sich viele Akteure in 2022 mit der Aktualisierung der Dokumente noch zurückgehalten haben und diese erst in 2023 mit der Umsetzung der Level-II-Vorgaben seit Januar 2023 beginnen. Wir erwarten, dass sich ab dem ersten Quartal 2023 nach Veröffentlichung der ersten Jahresabschlüsse die ersten Erläuterungen zu den ESG-Strategien abzeichnen und die Detailliefe und damit auch die Transparenz zunimmt.

Datenverfügbarkeit

Wie bereits erwähnt, ist die Datenverfügbarkeit noch sehr begrenzt und viele Unternehmen berichten noch nicht die erwarteten Resultate. Unter anderem wegen der mangelnden Daten sind die ESG-Strategien im Wesentlichen noch nicht vollumfänglich berücksichtigt. Dazu gehören Strategien zu Mobilität, Biodiversität, Ökosystemen und Wasser. Zusätzlich stehen die Asset Manager vor der Herausforderung, soziale Engagements zu quantifizieren und in die Bewertung einfließen zu lassen. Des Weiteren ist auch Biodiversität ein Thema, das nur schwer am Markt erhältlich ist, da es sich über weite Strecken auf die Lieferketten bezieht und weniger im eigentlichen Investitionsobjekt verankert ist. Einen möglichen Lösungsansatz bietet hier die Investition in Special Purpose Vehicle (SPVs) oder Dienstleisteranbindung.

MiFID II & IDD

Aus Sicht des Finanzvertriebs birgt die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen aus MiFID II ebenfalls einen deutlichen Mehraufwand, da die Anleger nun ihre Interessen mitteilen müssen. Für Versicherungsgesellschaften und -vermittler, Wertpapierfirmen, Banken, Vermögensverwalter und Vermögensverwaltungsplattformen, die Anlageberatung anbieten, kommen weitere Einschränkungen durch MiFID II und die IDD hinzu. Sie sind verpflichtet, diese Präferenzen beim Verkaufsgespräch zu berücksichtigen, was einen zusätzlichen Administrationsaufwand bedeutet. Auf der anderen Seite stehen dem Finanzvertrieb neue Strategien mit ESG-Fokus zur Verfügung und die Reklassifizierungen der Artikel-6- zu Artikel-8- und Artikel-9-Produkte erweitern die Produktpalette, die am Markt platziert werden kann.



European ESG Template (EET)

Zahlreiche ESG-Informationen werden für Investmentfonds über das EET bereitgestellt und umfassen alle in der EU vertriebenen Produkte. Startschuss für das EET war der 1. Juni 2022 und welches durch die FinDatEx bereitgestellt wurde. Die Implementierung des EETs erfolgt in mehreren Phasen. Zunächst wurden nur Datenfelder bereitgestellt, die für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzen im Vertrieb ab dem 2. August 2022 für Artikel-8- und Artikel-9-Produkte benötigt wurden. In der zweiten Phase wurden umfangreichere Anforderungen zur EET-Berichterstattung implementiert, so dass nun beispielsweise auch für Artikel-6-Produkte PAI berichtet werden können. Ab dem 1. Januar 2023 erfolgte die vollständige Bereitstellung aller Daten. Weitere Daten werden ab dem 30. April 2023 innerhalb des EET 1.1.1 berichtet, welches die beiden bis dahin gültigen Vorgängerversionen 1.0 und 1.1 des EET ablöst.

Obwohl das EET kein regulatorisch verpflichtendes Format ist, wird erwartet, dass für die Übertragung von ESG-Daten das EET zum Marktstandard wird. Der Austausch der Daten erfolgt über Datenprovider, wie beispielsweise WM Datenservice, und umfasst unter anderem den Anteil nachhaltiger Investitionen und/oder die zu berücksichtigenden PAI-Kennziffern. Auch wenn zurzeit noch nicht alle Marktteilnehmer mittels EET berichten, können wir einen steigenden Trend erkennen und entsprechende Datenanbindungen sind noch zu definieren.

Die Einführung des EETs bringt neue Herausforderungen für Asset Manager und Vertrieb mit sich. Beispielsweise enthält das EET-Format zu jeder PAI-Kennziffer weitere quantitative Datenfelder, was die Komplexität hinsichtlich der Befüllung des Formates erhöht. Darüber hinaus stellt die Verwendung der korrekten Daten in entsprechend hoher Qualität oder die Durchschau von Zielfonds die Parteien vor neue Fragestellungen.

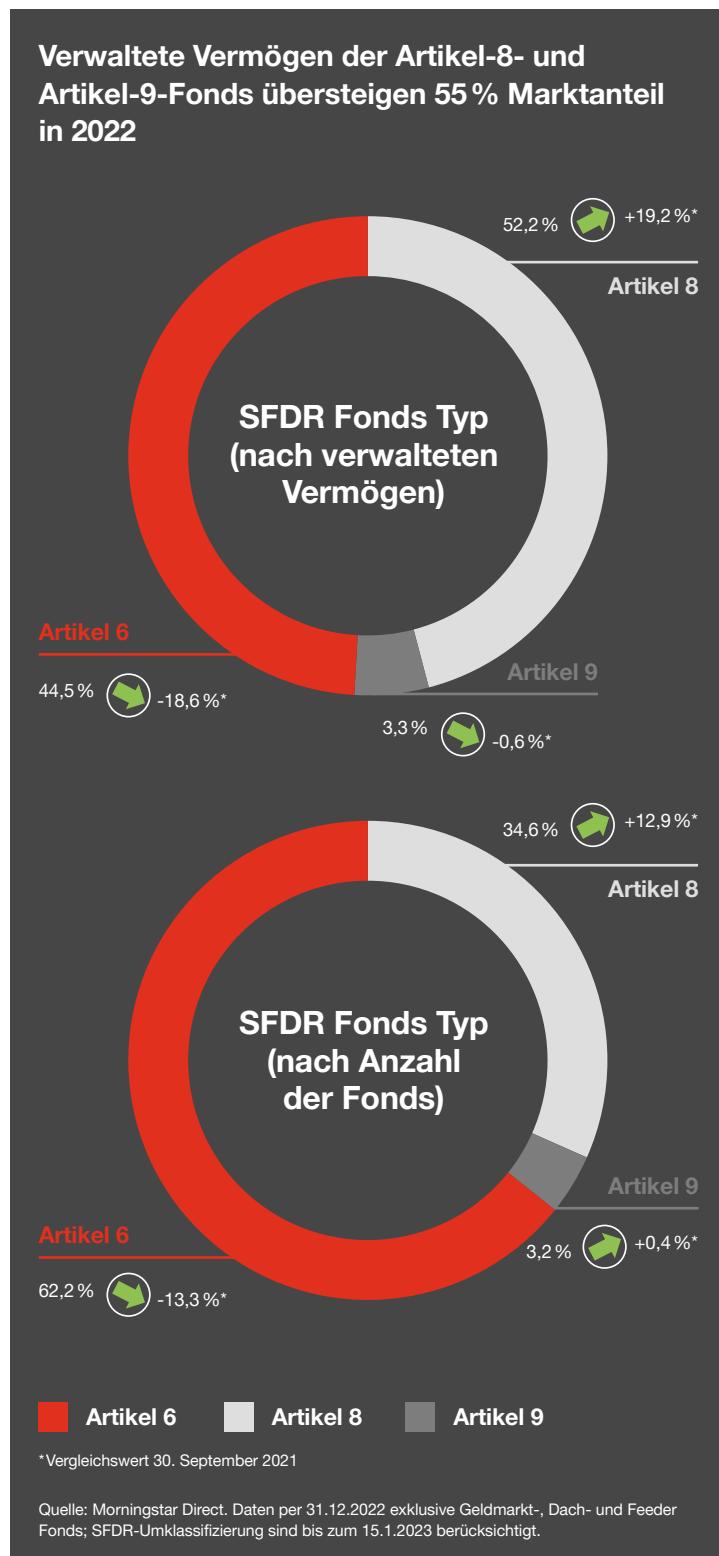
Es ist sicherzustellen, dass der Vermögensverwalter vollständige Informationen im korrekten Dateiformat übermittelt. Diese Daten fließen wiederum in das PAI-Statement des Asset Managers, des Portfoliomanagers oder der Versicherung ein. Dieses PAI-Statement wird auf deren Webseite bis Ende Juni 2023 veröffentlicht.

In welchem Detaillierungsgrad und Umfang die Fondsanbieter die PAI-Daten berichten werden, bleibt abzuwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass im zweiten Halbjahr 2023 weitere Änderungen folgen werden und damit weiterer Umsetzungsaufwand bei den Fondsanbietern ansteht. Hierzu gilt es, die weiteren Updates durch FinDatEx abzuwarten.

Fazit:

Asset Manager haben unterschiedliche Klassifizierungsansätze – einige interpretieren die SFDR Regulatorik großzügiger, während andere vorsichtiger in der Auslegung sind. Dabei ist die Klassifizierung nach Artikel-8- und 9-Produkten kein formales ESG-Label und die Offenlegungsverordnung schafft lediglich erweiterte Transparenzpflichten. Durch den Einsatz des EETs und der Umsetzung der Offenlegungsverpflichtung Level II wird eine bessere Datenverfügbarkeit erwartet und die Produktpalette des Finanzvertriebs wird einen Fokus auf den Vertrieb von nachhaltigen Artikel-8- und Artikel-9-Produkten setzen. Inwiefern sich im Jahr 2023 eine deutliche Verbesserung der Transparenz der Produkte abzeichnen wird, bleibt abzuwarten.

Fondsemittenten



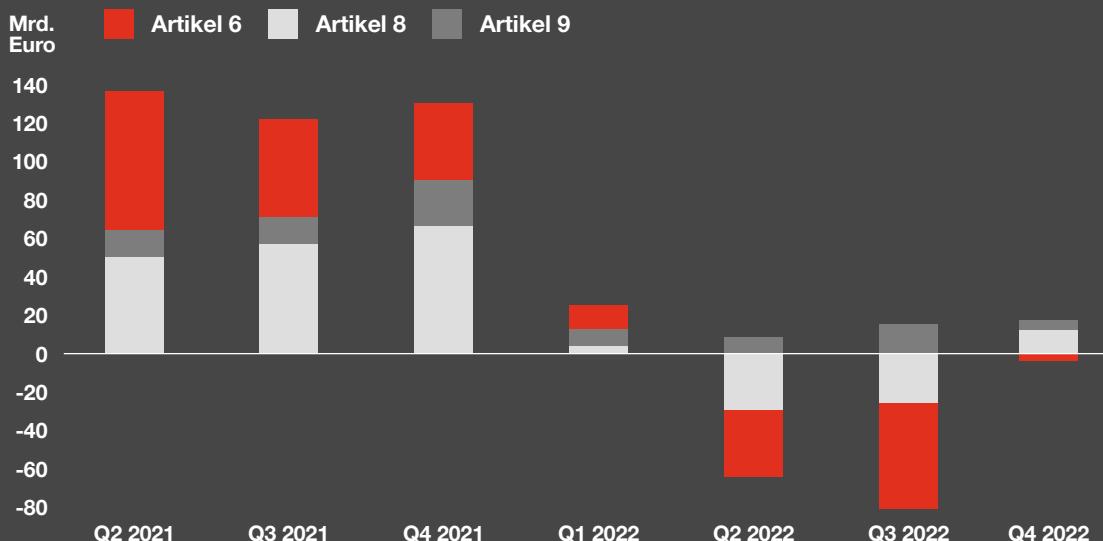
Im letzten Kapitel widmen wir uns der Marktsituation der Fondsemittenten und der wesentlichen Entwicklungen im Vergleich zum Untersuchungszeitraum 2021.

Bereits im ersten Halbjahr 2022 übersteigt die Anzahl der Artikel-8- und Artikel-9-Fonds die Hälfte der verwalteten Vermögen, die zum Vertrieb in der EU zugelassen sind. Dabei verzeichnet sowohl die Anzahl der Fonds als auch das Volumen nach verwalteten Vermögen ein Wachstum der Artikel-8- und 9-Fonds. Der Rückgang von Artikel-6-Fonds bestätigt diesen Trend.

Trotz Nettomittelabflüssen und sinkender Marktpreise in einem schwierigen Marktumfeld stieg das Vermögen von Artikel-8- und 9-Fonds kontinuierlich an und erreichte im dritten Quartal 2022 nochmals einen Anstieg um 3 %, was auch auf neu aufgelegte und neu klassifizierte Fonds zurückzuführen ist. Das Vermögen von Artikel-8- und 9-Fonds sank zwar im zweiten Quartal 2022 vor dem schwierigen makroökonomischen Hintergrund von Inflationsdruck, geopolitischen Risiken und Marktvolatilität um 6,4 % gegenüber dem ersten Quartal 2022, konnte Ende September aber einen Wert von 4,30 Billionen Euro (Ende Juni 2022: 4,19 Billionen Euro) erreichen und stieg zum Jahresende um 7,3 % auf 4,6 Billionen EUR.

Per Ende Dezember 2022 konnte somit insgesamt für Artikel-8- und Artikel-9-Fonds ein Marktanteil von rund 55 % erzielt werden. Dazu beigetragen hat unter anderem auch die Reklassifizierung der Artikel-6-Fonds. Während im zweiten und dritten Quartal 2022 die überwiegende Mehrheit von Artikel-6- auf 8-Produkte hochgestuft wurde, kehrt sich der Trend im vierten Quartal 2022 um und es wurden mehr Herabstufungen von Artikel-9 auf 8-Produkte als Hochstufungen auf Artikel-8 registriert. Von etwa 1000 Reklassifizierungen im zweiten und dritten Quartal 2022 wurde die große Mehrheit von Artikel 6 auf 8 hochgestuft (967). **Unter den rund 420 Umklassifizierungen im vierten Quartal waren allerdings 307 Herabstufungen von Artikel 9 auf 8. Dies betraf ein verwaltetes Vermögen von beachtlichen 175 Milliarden EUR.**

Wachstumseinbruch bei den verwalteten Vermögen im schwierigen Marktumfeld 2022



Quelle: Morningstar Direct. Daten per 31.12.2022; Auswertungen basieren auf der Grundlage von SFDR-Daten, die aus den Prospekten von 98,2 % der in der EU zum Verkauf stehenden Fonds erhoben wurden, ohne Geldmarkt-, Dach- und Feeder-Fonds.

Schaut man sich die Nettomittelzuflüsse und -abflüsse in der Grafik genauer an, wird der oben genannte Trend nochmals verdeutlicht. Gerade Artikel-9-Fonds konnten trotz Inflationsdruck, geopolitischen Risiken und Marktvolatilität auch im zweiten und dritten Quartal 2022 noch Nettomittelzuflüsse verzeichnen. Überraschenderweise konnte im dritten Quartal mit 12,6 Milliarden Euro sogar das Doppelte der im zweiten Quartal beobachteten Zuflüsse verzeichnet werden. Anders sieht dies bei Artikel-6- und Artikel-8-Fonds aus, wo das Interesse der Investoren seit Beginn 2022 stark nachgelassen hat. Insgesamt lässt sich bei Artikel-6- und Artikel-8-Fonds ein Rückgang im dritten Quartal 2022 von etwa 80 Milliarden Euro verzeichnen. Der Trend ist damit klar: Anleger bevorzugen momentan Artikel-9-Fonds. Lediglich im vierten Quartal 2022 konnten Artikel-8-Fonds wieder Nettoneumittelzuflüsse aufweisen, während Artikel-9-Fonds den geringsten Zuwachs seit Einführung der SFDR im Jahr 2021 hatten, was zum Teil auch an den Umlklassifizierungen liegt. Bei den Produktneuentwicklungen zeigt sich bei Artikel-8- und Artikel-9-Fonds über das letzte Jahr ein ausgeglichener und stabiler Trend. Zusätzlich haben die Vermögensverwalter die Palette der Artikel-8- und Artikel-9-Optionen, die den Anlegern zur Verfügung stehen, in Bezug auf Anlageklasse, Marktengagement, Anlagestil und Thema weiter ausgebaut, wobei die Aktienfonds überwiegen.

Allgemein lässt sich bei den Artikel-8- und Artikel-9-Fonds eine Zunahme an ESG- und Umweltfonds erkennen, die mittlerweile einen Großteil des Angebots ausmachen. Dabei sind aktive Beteiligung und Engagement Schlüsselkomponenten der Fonds-Strategie, um Unternehmen zu einem schnelleren Wandel zu bewegen. Es kann sich beispielsweise um Investitionen in Unternehmen handeln, deren Geschäftsmodelle eng an die Ziele des Pariser Klimaabkommens gekoppelt sind. Auch

Fonds, die hauptsächlich in Unternehmen investieren, welche in der vielschichtigen Wertschöpfungskette der Mobilität tätig sind (Artikel-8-Fonds), gehören dazu. Darüber hinaus erweitern unter Artikel 9 verschiedene Themenfonds das Angebot zum Erhalt von Ökosystemen, zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder dem Aufbau energieeffizienter Infrastrukturen.

Zusätzlich dazu lässt sich auswerten, dass die Artikel-8- und Artikel-9-Fonds einen tendenziell geringeren Anteil an umstrittenen Aktivitäten wie Atomkraft, Tabak oder Waffen aufweisen. In Verbindung mit der Strategie vieler Vermögensverwalter, die das DNSH-Prinzip in ihre Artikel-8- und Artikel-9-Fonds mit aufgenommen haben, führt dies zu einer allgemeinen ESG-Risikominimierung und dadurch zu einem besseren Rating.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Fonds-emitenten im letzten Jahr infolge der Offenlegungsverordnung zahlreiche neue Fonds lanciert haben. Der Fokus lag dabei vor allem auf Artikel-8- und Artikel-9-Fonds, da diese durch die verfolgte Nachhaltigkeitsstrategie ein geringeres ESG-Risikoprofil aufweisen. Zu beachten ist allerdings trotzdem, dass durch die unterschiedlichen Interpretationen der Regulatorik bislang immer noch ein heterogenes Bild bei den Artikel-8- und Artikel-9 Produkten herrscht und diese auch kein ESG-Label konstituieren. Es zeigt sich, dass die Branche aufgrund der regulatorischen Komplexität und Interpretationsvielfalt eine konservativeren Produkteinstufung vornimmt, welche sich in einer Vielzahl von Herabstufungen im vierten Quartal 2022 widerspiegelt.

Ansprechpartner:innen

Sie haben Fragen zum Thema oder möchten sich hinsichtlich Ihrer Fondssstrategie mit uns austauschen? Dann sprechen Sie uns gerne an.

PwC Deutschland



Martin Weirich
Leader AWM Sustainable Finance

martin.weirich@pwc.com
+49 69 9585 3806



Sylvia Brunner
Senior Manager, AWM Consulting

sylvia.brunner@pwc.com
+49 69 9585 5448

Morningstar, Inc.



Hortense Bioy
Global Director of Sustainability
Research, Manager Research

hortense.bioy@morningstar.com



Natalia Wolfstetter
Director of Manager Research

natalia.wolfstetter@morningstar.com
+49 69 2713 77108



Alexander Sperlich
Head of Strategic Business
Development, EMEA Central

alexander.sperlich@morningstar.com
+41 43 2102 820



Über PwC

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen unseren Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichen Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expert:innen-Netzwerks in 156 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen. PwC Deutschland. Über 12.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. Knapp 2,4 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bekennt sich zu den PwC Ethikgrundsätzen (zugänglich in deutscher Sprache über www.pwc.de/de/ethikcode) und zu den Zehn Prinzipien des UN Global Compact (zugänglich in deutscher und englischer Sprache über www.globalcompact.de).

©März 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Über Morningstar, Inc.

Morningstar, Inc. ist ein führender Anbieter von unabhängigem Investment-Research in Nordamerika, Europa, Australien und Asien. Das Unternehmen bietet eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen für Privatanleger, Finanzberater, Fondsgesellschaften, Vermögensverwalter und Kapital-eigentümer, für Anbieter und Sponsoren von Altersvorsorgeplänen sowie für institutionelle Anleger auf den Fremd- und Privatkapitalmärkten. Morningstar bietet Daten und Research-Ergebnisse für eine Vielzahl von Investmentlösungen. Dazu zählen verwaltete Investmentprodukte, börsennotierte Unternehmen, private Kapitalmärkte, Schuldverschreibungen und globale Marktdaten in Echtzeit. Das Unternehmen ist in 29 Ländern tätig.

Gemeinsam mit Sustainalytics bietet Morningstar ESG-Lösungen an, die einem einheitlichen, in sich schlüssigen Ansatz auf Fonds- und Unternehmensebene folgen und Investoren helfen, die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Mit über 25 Jahren Erfahrung in der Entwicklung innovativer ESG-Research-Lösungen ist Sustainalytics in diesem Bereich weltweit führend. Zahlreiche seiner etablierten ESG-Qualitätsprodukte sind eng auf die Kriterien der EU-Taxonomie abgestimmt. Mit der Größe von Morningstar und der Fachkompetenz von Sustainalytics sind beide in der Lage, ESG-Inhalte zu erstellen, ESG-Produkte zu entwickeln und ESG-Daten bereitzustellen, die den Erfolg von Anlegern auf allen Ebenen gezielt unterstützen.

Nähere Informationen finden Sie auf www.morningstar.com/company. Folgen Sie Morningstar auf Twitter @MorningstarInc und @MorningstarDACH.